



MAG. WILHELM MOLTERER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 10.930/102-IA10/95

Wien, am 23. August 1995

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Petrovic,
 Freundinnen und Freunde vom 14. Juli 1995,
 Nr. 1849/J, betreffend Auswirkungen des
 Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993 auf den
 Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentral-
 stellen)

XIX. GP-NR

1537 /AB

1995 -08- 28

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

ZU

1849 18

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
 geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic,
 Freundinnen und Freunde vom 14. Juli 1995, Nr. 1849/J, betreffend
 Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993 auf den
 Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentralstellen), beehre ich
 mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1a:

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Zentralleitung)
 betrug der Frauenanteil in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a

per 1. Juli 1993 ca. 23 %,
per 1. Juli 1995 ca. 26%

und in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b

per 1. Juli 1993 ca. 32%,
per 1. Juli 1995 ca. 35%.

Zu Frage 1b:

b) Der Frauenanteil betrug im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft/Zentralleitung

von den Sektionsleitern

per 1. Juli 1993 0%,
per 1. Juli 1995 0%,

von den Gruppenleitern

per 1. Juli 1993 0%,
per 1. Juli 1995 0% und

von den Abteilungsleitern

per 1. Juli 1993 ca. 10%,
per 1. Juli 1995 ca. 14%.

In diesem Zeitraum wurden 19 der oben angeführten Leitungsfunktionen in der Zentralstelle neu besetzt.

- 3 -

Zu Frage 1c:

Im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 1. Juli 1995 wurden im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft/Zentralleitung

in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a 38 Neuaufnahmen mit einem Frauenanteil von ca. 53% und

in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b 16 Neuaufnahmen mit einem Frauenanteil von ca. 38%

vorgenommen.

Zu Frage 1d:

Es wird um Verständnis ersucht, daß die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf die gemäß Ausschreibungsgesetz 1989 zu wählende Vertraulichkeit des Aufnahmeverfahrens nicht möglich ist.

Zu den Fragen 2a und 2b:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß bei Beamten gemäß § 50b BDG 1979 ein Rechtsanspruch auf Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte zur Pflege eines Kindes bis zu einer Dauer von vier Jahren besteht.

Im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft/
Zentralleitung

nahmen/nehmen zum Stichtag 1. Juli 1995

- 4 -

in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a 2 Frauen,
0 Männer,

in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b 5 Frauen,
0 Männer

eine Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes in Anspruch.

Im übrigen wurde im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft/Zentralleitung im angefragten Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 1. Juli 1995 jeder Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte zur Betreuung eines Kindes - auch bei Nichtbestehen eines Rechtsanspruches - positiv erledigt.

Zu Frage 2c:

Im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft/Zentralleitung: Nein.

Im gesamten Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft: Ja.

Zu Frage 3a:

Im gesamten Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (inclusive aller nachgeordneten Dienststellen) sind sechs Gleichbehandlungsbeauftragte für 3.836 Bedienstete bestellt. Dazu kommen noch die nach Kollektivverträgen entlohten Bediensteten.

Zu Frage 3b:

Die für die Verrichtung der Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte notwendige Zeit wird seitens des Dienstgebers zugestanden.

Zu Frage 3c:

Die Gleichbehandlungsbeauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden in die Auswahlentscheidungen betreffend die Aufnahme bzw. betreffend die Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sowie bezüglich der Einreihung von Verwendungen durch die Personalabteilung nicht informiert. Zur Information des Gleichbehandlungsbeauftragten gibt es keine gesetzliche Verpflichtung.

Zu Frage 3d:

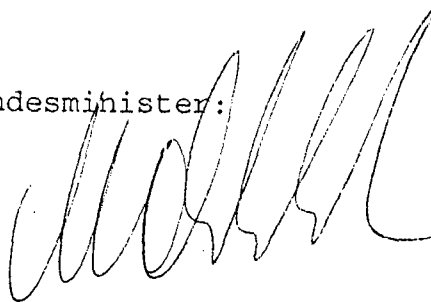
Die Frage einer Einflussnahme auf den Bericht des Ressorts (§ 53 Abs. 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) stellt sich für den Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht, da der Bericht von der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen erstellt wird.

Zu Frage 3e:

Der Forderung des Frauenförderungsplanes des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, daß mehr Frauen in den verschiedensten Kommissionen vertreten sein sollten, wurde in der gewünschten Form noch nicht entsprochen.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. XIX. GP-NR
1848 13
1995-07-14

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993 auf den Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentralstellen)

Am 13. Februar 1993 ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten. Ziel dieser Anfrage ist, die Wirksamkeit des Gesetzes in einigen Schlüsselfragen zu erheben und die faktischen Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen auszuloten.

Wie zwei Anfragenserien der Grünen an alle Minister/innen, den Rechnungshofpräsidenten und den Nationalratspräsidenten im Jahre 1989 ergeben haben (Nr. 3513/J bis 3526/J und 192-NR sowie 4022/J bis 4034/J XVII. GP), betrug der Frauenanteil im Bundesdienst (ohne Berücksichtigung des VwGH, VfGH, der Präsidentschaftskanzlei, der Volksanwaltschaft und den Bediensteten der Landesverteidigung außerhalb der Zentralstelle) im Jahre 1989 25,3 %. Der Frauenanteil unter den unselbständig Beschäftigten insgesamt betrug zu diesem Zeitpunkt hingegen 41 %. Abgesehen von diesem geringen Frauenanteil ist eine starke Segmentierung nach Hierarchieebenen und Verwendungsgruppen sowie nach der Rechtsgrundlage des Dienstverhältnisses (VBG und BDG) zu beobachten. Drei Viertel der männlich Bediensteten sind Beamte, während bei den weiblichen Bediensteten nur ein Viertel den Beamtenstatus haben, der Rest jedoch Vertragsbedienstete sind. Von allen Männern in der Allgemeinen Verwaltung sind 12,7 % im Höheren Dienst und 29,5 % im Gehobenen Dienst (zusammen also mehr als 40 %), wogegen von allen Frauen 3,7 % im Höheren Dienst und 17,8 % im Gehobenen Dienst (zusammen also nur etwas mehr als 20 %) sind. Die 50 % - Marke wird nur in den herkömmlichen weiblichen Domänen, den Sekretariatsdiensten, überschritten (siehe näher Ulrike Richter, Ich bin oft die einzige unter lauter Männern, in Marlies Meyer (Hrsg), In eigenem Namen, auf eigene Rechnung (1990), S 136 bis 161). Signifikant für die Stellung der Frauen im Bundesdienst ist daher ihr Anteil an den gehobenen Verwendungsgruppen und in den Leitungspositionen.

Neben der Bevorzugung der Frauen bei Einstellung und Beförderung kommt der Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung besondere Bedeutung zu. Das Beamtendienstrechtsg, das VertragsbedienstetenG, das MutterschutzG, und das ElternkarenzurlaubsG bieten die Möglichkeit zur Herabsetzung der Dienstzeit auf die Hälfte wegen Betreuung eines Kindes. § 4 B-GBG formuliert vorbeugend, daß bei Auswahlentscheidungen der Umstand der Teilzeitbeschäftigung bzw. der Herabsetzung der Wochendienstzeit nicht diskriminierend

herangezogen werden darf. Die Praxis zeigt jedoch, daß die Erlangung einer Herabsetzung auf Schwierigkeiten stößt und so gut wie sicher den beruflichen Aufstieg ausschließt.

Die erste Erhebung des Frauenanteils in den Ressorts auf der Grundlage des B-GBG erfolgte mit Stichtag 1.7.1993 im Rahmen der Erstellung der Frauenförderungspläne. Diese Frauenförderungspläne müssen lt. § 41 Abs 3 B-GBG alle zwei Jahre an die aktuelle Entwicklung angepaßt werden. Bis zum 31.3.1996 hat jede/r Zentralstellenleiter/in an den Bundeskanzler (die Bundeskanzlerin) über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung zu berichten. Diese Informationen sind die Grundlage für den Bericht an den Nationalrat zum 1.10.1996. Die Arbeitsgruppen haben laut § 29 Abs 2 Zif 3 B-GBG einen Vorschlag für den Frauenförderungsplan zu erstatten. Inwiefern die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppen in die Erstellung der Berichte der Zentralstellenleitungen an das Bundeskanzleramt und des Berichtes des Bundeskanzleramtes an das Parlament eingebunden sind, trifft das Gesetz keine Aussage.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nach mehr als zweijähriger Geltung
 - a) Wie hoch war der Frauenanteil in den Verwendungsgruppen A/a und B/b in Ihrem Ressort (Zentralstelle) per 1.7.1993, wie hoch ist der Frauenanteil per 1.7.1995?
 - b) Wie hoch war der Frauenanteil unter den Sektions-, den Gruppen- und Abteilungsleitungen in der Zentralstelle per 1.7.1993 und per 1.7.1995? Wieviele Leitungen wurden in diesem Zeitraum neu besetzt?
 - c) Wieviele Neubesetzungen in den Verwendungsgruppen A/a und B/b wurden in der Zentralstelle im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 vorgenommen, wie hoch ist der Frauenanteil an diesen Neubesetzungen?
 - d) Wie oft kam bei diesen Neubesetzungen § 42 über die bevorzugte Aufnahme von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation zur Anwendung?
2. Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Betreuung eines Kindes
 - a) Wieviele Anträge (getrennt nach Frauen und Männern) auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern gab es in Ihrem Ressort im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995, wieviele wurden davon positiv entschieden?
 - b) Wie hoch ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in Ihrem Ressort in den Verwendungsgruppen A/a und B/b zum Stichtag 1.7.1995?

c) Gibt es in Ihrem Ressort eine/n leitende/n Bediente/n, der/die

- Elternkarenz oder
- Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuung

in Anspruch genommen hat oder noch in Anspruch nimmt?

3. Arbeitsmöglichkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. der Arbeitsgruppen

a) Wieviele Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Ressort bestellt, wieviele Bedienstete haben diese Gleichbehandlungsbeauftragten jeweils zu betreuen?

b) Wieviel freie Zeit steht den von Ihnen bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten zur Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 37 Abs 3 B-GBG tatsächlich zu und welche Vereinbarungen wurden getroffen, damit diese zugesagte "freie Zeit" auch in Anspruch genommen werden kann?

c) Inwieweit und in welchem Stadium werden die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppe in Ihrem Ressort aktiv bei Personalentscheidungen einbezogen, insbesondere werden sie über alle Auswahlentscheidungen betreffend die Aufnahme bzw. die Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sowie bezüglich der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen aktiv von der Personalstelle informiert?

d) Welche Möglichkeiten zur Einflußnahme auf den Bericht des Ressorts nach § 53 Abs 1 B-GBG werden Sie den Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppe bieten?

e) In welchen Punkten sind Sie dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für den Frauenförderungsplan nicht gefolgt und warum nicht?